

06
10

Amtsblatt

GROSSAUFLAGE

Donnerstag,
11. Februar 2010

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 11. März 2010 218

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros am Fasnachtsdienstag 218

Departemente

Militär. Militärische Daten 2010 219

Betreibung und Konkurs 221

Bereinigter Stand der Wohnbevölkerung 223

Registrierte arbeitslose Personen 225

Landwirtschaft. Kursangebot 225

Jugend und Sport. 35. Schüler- und Volkscross 2010 226

Berufs- und Weiterbildung 228

Baugesuche und Sonderbewilligungen 236

Gerichte

238

Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden. Orientierung

239

Gemeinden

250

Verschiedene

Handelsregister 253

Zivilstandsnachrichten 260



Kanton
Obwalden

217

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 11. März 2010, 09.00 Uhr*, ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

1. Gesetzgebung

1. Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen
Kommissionspräsident Walter Wyrsch, Alpnach
2. Finanzhaushaltsgesetz, zweite Lesung
Kommissionspräsident Patrick Imfeld, Sarnen
3. Polizeigesetz, zweite Lesung
Kommissionspräsident Willy Fallegger, Alpnach
4. Nachtrag zum Kantonsratsgesetz (Gesetz über die Wahl der Gerichtspräsidenten), zweite Lesung
Referentin der RPK Monika Brunner, Alpnach
5. Kantonsratsbeschluss über den Anspruch auf Prämienverbilligungen 2010
Kommissionspräsident Dr. Leo Spichtig, Alpnach

Sarnen, 28. Januar 2010

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros am Fasnachtstienstag

Kantonale Verwaltung:

Dienstag, 16. Februar 2010

Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen:

Dienstag, 16. Februar 2010

Sarnen, Sachseln, Kerns, Alpnach, Lungern

Büros geschlossen

Sarnen, 11. Februar 2010

Staatskanzlei

Sicherheits- und Justizdepartement

Militär. Militärische Daten 2010 Kanton Obwalden

für die Angehörigen der Armee, für Stellungspflichtige sowie für die an der Armee und Zivilschutz interessierten Schweizerinnen

Orientierungstage

Die Orientierungstage für den Jahrgang 1992 finden am 19. bis 21. April 2010 sowie am 19. und 20. Mai 2010 statt. Ort und Zeit gemäss Marschbefehl. Die Teilnahme ist für Aufgebotene obligatorisch!

Zum Orientierungstag werden aufgeboten:

- alle Schweizer Bürger des Jahrganges 1992;
- *Schweizerinnen des Jahrganges 1992 nach erfolgter Anmeldung ***
- ältere Wehrpflichtige, die aus irgendeinem Grund noch nicht rekrutiert worden sind
- Schweizer Bürger mit Jahrgang 1993, denen die vorzeitige Rekrutierung bewilligt worden ist. Die Rekrutierung kann erst mit dem erfüllten 18. Altersjahr absolviert werden.

Ausgenommen sind Wehrpflichtige, die von der Rekrutierung ausdrücklich befreit sind.

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über die Rekrutierung (VREK) SR 511.11 vom 10. April 2002 (Stand am 1. Januar 2010), ist die Teilnahme am Orientierungstag für Stellungspflichtige obligatorisch.

Nach Artikel 6 (VREK), wird am Orientierungstag über folgende Bereiche informiert:

- a) rechtliche Grundlagen sowie Aufgaben und Einsätze der Armee, des Zivildienstes, des Zivilschutzes und des Rotkreuzdienstes
- b) die Dienstleistungsmodelle, Kaderlaufbahnen und Berufsmöglichkeiten in der Armee, dem Zivilschutz und dem Rotkreuzdienst
- c) die Wehrpflichtersatzabgabe
- d) den Ablauf der Rekrutierungstage

Am Orientierungstag werden die für die Rekrutierungstage erforderlichen Daten zur Person erhoben, insbesondere:

- a) Gesundheitsdaten mittels vorgängig ausgefülltem ärztlichen Fragebogen
- b) die Daten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen für die Rekrutierungstage und den Beginn der militärischen Ausbildung

Die Stellungspflichtigen erhalten am Orientierungstag das Dienstbüchlein.

*** Möchten Sie als Schweizer Bürgerin mehr über die Aufgaben und Einsätze der Armee, des Zivildienstes, des Zivilschutzes und des Rotkreuzdienstes*

sowie über die Dienstleistungsmodelle, Kaderlaufbahnen und Berufsmöglichkeiten in der Armee, dem Zivilschutz und dem Rotkreuzdienst erfahren?

Dann melden Sie sich bis 31. März 2010 beim Kreiskommando OW, Postfach 1465, 6060 Sarnen. E-Mail: heiri.wallimann@ow.ch oder Telefon 041 666 64 47 / 041 666 63 07!

Ausserdienstliches Schiesswesen 2010

Kostenlos sind die Teilnahme an:

- a. *Bundesübungen* für die Angehörigen der Armee und Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen;
- b. *Feldschiessen* für alle Teilnehmer schweizerischer Nationalität;
- c. *Schiesskursen*.

A. Obligatorisches Bundesprogramm

1. *Schiesspflicht im Jahre 2010*

Grundsatz; Schiesspflichtige Subalternoffiziere erfüllen bis zum Ende des Jahres in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung. Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis und mit dem Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 33. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung. Dies bedeutet, dass *Armeeangehörige, welche 2009 die Rekrutenschule absolviert haben bis und mit Jahrgang 1977 die obligatorische Schiesspflicht zu erfüllen haben.*

Armeeangehörige, welche 2010 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Die Schiesspflicht ist mit der eigenen Waffe zu absolvieren.

2. *Ordentliche Schiesstage*

Daten gemäss den Angaben der örtlichen Schützengesellschaften und den Veröffentlichungen durch die Schiesskommission OW im Amtsblatt und im Internet unter www.ow.ch!

3. *Nachschiesskurs*

Der Nachschiesskurs (für Schiesspflichtige, welche die obligatorische Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis zum 31. August in einem anerkannten Schiessverein erfüllt haben) findet im Monat November 2010 in Emmen, Militär Stand Hüslensmoos statt. Das Aufgebot mit den genauen Daten und Weisungen wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröffentlicht. *Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt!*

- B. Eidgenössisches Feldschiessen 4. / 5. / 6. Juni 2010 (freiwillig)
Vorschiessen: (Datum gemäss Veröffentlichung im Amtsblatt)!

- C. Angehörige der Armee, welche ihre persönliche Waffe anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2010 behalten wollen, müssen in den letzten drei Jahren (es gelten die Jahre 2008/2009/2010) ihrer Einteilung zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert haben. Als Nachweis gilt der Eintrag im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis.

Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe 2010

Die Dienstleistungsdaten sind aus dem Militärischen Aufgebotsplakat 2010 für die Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe *oder auf der Internetadresse www.armee.ch/wk zu entnehmen*. Die Erläuterungen auf dem Militärischen Aufgebotsplakat sind speziell zu beachten.

Sarnen, 11. Februar 2010

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Liquidationseröffnungsanzeige

Am 4. Februar 2010 wurde über die ausgeschlagene Verlassenschaft des Bolender Michael, geboren am 21. Mai 1961, von Deutschland, wohnhaft gewesen in 6072 Sachseln, Steinenstrasse 16, gestorben am 15. Oktober 2009, durch Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet.

Es ist untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen.

Allfällige Drittansprüche an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 11. Februar 2010

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkurseröffnungsanzeige

Am 4. Februar 2010 wurde über *Fridolin Halter*, geboren 11. August 1960, von Lungern OW, Acherlistrasse, 6064 Kerns, Inhaber der im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragenen Einzelfirma «F. Halter, Strohäckerei und Futtermittel», Haueti, 6066 St. Niklausen, durch Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden zufolge ordentlicher Konkursbetreibung der Konkurs eröffnet.

Dem Gemeinschuldner als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse

gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an den Schuldner getilgt werden.

Allfällige Drittansprüche an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 11. Februar 2010

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

<i>Schuldnerin:</i>	<i>Event Racing AG, Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf</i>
<i>Konkureröffnung:</i>	27. August 2009
<i>Konkurseinstellung:</i>	4. Februar 2010
<i>Frist gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG:</i>	22. Februar 2010
<i>Kostenvorschuss:</i>	CHF 4'000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 11. Februar 2010

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die *Krummenacher Restorations AG in Liquidation*, Schoried, 6055 Alpnach Dorf, ist mit Entscheid der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden vom 2. Februar 2009 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 11. Februar 2010

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Amtliche Liquidation einer Erbschaft (Art. 593ff ZGB)

Auf Verlangen eines Erben ist von der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden durch Beschluss vom 2. Februar 2010 die amtliche Liquidation folgender Erbschaft angeordnet worden

Müller-Infanger Hilda sel., geboren am 16. Dezember 1941, von Villmergen AG, wohnhaft gewesen in 6390 Engelberg, Wasserfallstrasse 58, gestorben am 3. August 2009.

Gläubiger und Schuldner der Erblasserin werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden per Todestag (3. August 2009) bis spätestens am 15. März 2010 beim Konkursamt Obwalden als Liquidationsbehörde, Flüelistrasse 1, 6061 Sarnen, anzumelden. Es sind auch allfällige Bürgschaftsverpflichtungen anzumelden. Die Eingaben sind mit Belegen im Original zu versehen.

Diejenigen Gläubiger, die ihre Forderungen bereits im vorausgegangenen Rechnungsruf zum Öffentlichen Inventar angemeldet haben, sind einer erneuten Eingabe enthoben, haben jedoch binnen der Eingabefrist die Beweismittel für ihre Forderungen an die Abteilung Betreuung und Konkurs einzusenden.

Sarnen, 11. Februar 2010

**Betreuung und Konkurs
Liquidationsbehörde**

Volkswirtschaftsdepartement

Bereinigter Stand der Wohnbevölkerung gemäss Einwohnerkontrollen der Gemeinden

Gemeindebürger und -bürgerinnen	Stand am 31.12.09			Stand am 31.12.08		
	F	M	Total	F	M	Total
Sarnen	1'422	1'404	2'826	1'416	1'390	2'806
Kerns	1'303	1'292	2'595	1'296	1'309	2'605
Sachseln*	830	835	1'665	809	814	1'623
Alpnach	465	471	936	459	468	927
Giswil	618	606	1'224	623	613	1'236
Lungern	643	643	1'286	653	653	1'306
Engelberg	496	485	981	501	488	989
Total	5'777	5'736	11'513	5'757	5'735	11'492

Niedergelassene Schweizerbürger und -bürgerinnen	Stand am 31.12.09			Stand am 31.12.08		
	F	M	Total	F	M	Total
Sarnen	2'932	2'865	5'797	2'925	2'832	5'757
Kerns	1'261	1'209	2'470	1'247	1'196	2'443
Sachseln	1'255	1'176	2'431	1'216	1'140	2'356
Alpnach	1'867	1'877	3'744	1'795	1'826	3'621
Giswil	955	1'019	1'974	957	1'009	1'966
Lungern	307	279	586	300	266	566
Engelberg	1'004	1'005	2'009	980	971	1'951
Total	9'581	9'430	19'011	9'420	9'240	18'660

Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung a)

	Stand am 31.12.09			Stand am 31.12.08		
	F	M	Total	F	M	Total
Sarnen	580	661	1'241	576	659	1'235
Kerns	215	229	444	208	217	425
Sachseln*	315	340	655	292	317	609
Alpnach	340	410	750	311	361	672
Giswil	143	164	307	141	156	297
Lungern	77	106	183	72	91	163
Engelberg	382	418	800	354	369	723
Total	2'052	2'328	4'380	1'954	2'170	4'124

Ausländer und Ausländerinnen mit Kurzaufenthaltsbewilligung b)

	Stand am 31.12.09			Stand am 31.12.08		
	F	M	Total	F	M	Total
Sarnen	17	18	35	37	30	67
Kerns	31	34	65	24	45	69
Sachseln	10	15	25	13	16	29
Alpnach	13	28	41	18	32	50
Giswil	2	7	9	8	13	21
Lungern	0	16	16	3	23	26
Engelberg	78	132	210	71	84	155
Total	151	250	401	174	243	417

	Einwohnerkontrolle Stand am 31.12.09			Total	Einwohnerkontrolle Stand am 31.12.08			Total
	CH	Ausländer a)	b)		CH	Ausländer a)	b)	
Sarnen	8'623	1'241	35	9'899	8'563	1'235	67	9'865
Kerns	5'065	444	65	5'574	5'048	425	69	5'542
Sachseln*	4'096	655	25	4'776	3'979	609	29	4'617
Alpnach	4'680	750	41	5'471	4'548	672	50	5'270
Giswil	3'198	307	9	3'514	3'202	297	21	3'520
Lungern	1'872	183	16	2'071	1'872	163	26	2'061
Engelberg	2'990	800	210	4'000	2'940	723	155	3'818
Total	30'524	4'380	401	35'305	30'152	4'124	417	34'693

a) b) Ab 2003 werden die Ausländer getrennt nach a) Niedergelassene / Aufenthaltler sowie b) Kurzaufenthalter erfasst; Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene werden nicht mitgezählt.

Wochenaufenthalter/innen (inkl. Studenten) 1)	Stand am 31.12.09			Stand am 31.12.08		
	F	M	Total	F	M	Total
Sarnen	18	20	38	24	16	40
Kerns	9	9	18	10	8	18
Sachseln	19	13	32	16	16	32
Alpnach	6	6	12	8	5	13
Giswil	18	6	24	17	4	21
Lungern	4	8	12	5	5	10
Engelberg	80	137	217	91	149	240
Total	154	199	353	171	149	374

1) Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden die Wochenaufenthalter, die ihre Niederlassung ausserhalb des Kantons haben, beim Stand der Wohnbevölkerung nicht mitgezählt.
*) korrigiert

Sarnen, 11. Februar 2010

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende Januar *552 (Vormonat 520) stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind *339 Personen (Vormonat 330) erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1,9 Prozent (CH 01.2010 4,5; OW 01.2009 1,5; CH 01.2009 3,3) (SECO, Pressedokumentation 8. Februar 2010)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Landweg 3, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27).

Sarnen, 10. Februar 2010

Amt für Arbeit Obwalden

Landwirtschaft. Kursangebot

Futter- und Ackerbauinfos für 2010

Datum/Zeit: Montag, 22. Februar 2010, 20.00 Uhr

Ort: Seminarraum 208, BWZ NW, Robert-Durrer-Strasse 4, Stans

Referenten: Dominik Fischer, Fenaco Sursee
Peter Wyrsh, Amt für Landwirtschaft NW

Kosten: Keine

Anmeldung: Keine erforderlich

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Überbetriebliche Zusammenarbeit: Wie kann ich Kosten senken?

Datum/Zeit: Donnerstag, 25. Februar 2010, 20.00 Uhr

Ort: Restaurant Schlüssel, Dallenwil

Referenten: Sabrina Schlegel, Amt für Landwirtschaft NW

Susanne Kilchenmann, Amt für Landwirtschaft und Umwelt
OW

Betriebsleiter aus OW

Kosten: Keine

Anmeldung: Keine erforderlich

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Werbemittel-Werkstatt

Datum/Zeit: Dienstag, 2. März 2010, 13.30 – 16.30 Uhr

Ort: Seminarraum 208, BWZ Robert-Durrer-Strasse 4, Stans

Referent: Rainer Dipper, Amt für Landwirtschaft NW

Kosten: Fr. 40.– inkl. Kursdokumentation

Anmeldung: Bis 15. Februar 2010 mit Anmeldetalon oder per E-Mail

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Berechnung der Stickstoffverluste auf dem Betrieb

Datum/Zeit: Mittwoch, 10. März 2010, 20.00 Uhr

Ort: Computerraum, BWZ Giswil

Referenten: Vertreter Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW

Kosten: Keine

Anmeldung: Bis 1. März 2010 mit Anmeldetalon oder per E-Mail

Organisator: Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW

(Für die Detailausschreibung verweisen wir auf das Beratungsprogramm)

Sarnen, 10. Februar 2010

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Jugend+Sport: 35. Obwaldner Schüler- und Volkscross Seefeld Sarnen 2010

Datum

Sonntag, 21. März 2010, ab 12.00 Uhr

Ort

Seefeld Sarnen

Strecke

1050-m-Rundstrecke im Seefeldareal-Kantonsschule

Lauf	Kategorie	Jahrgänge	Runden	Distanz	Startzeit	Einsatz
01	Piccoline (Mädchen)	2003 + jünger	1	1050 m	12.00	8.–
02	U10 W Schülerinnen C	2001 + 2002	1	1050 m	12.15	8.–
03	Piccolini (Knaben)	2003 + jünger	1	1050 m	12.30	8.–
04	U10 M Schüler C	2001 + 2002	1	1050 m	12.45	8.–
05	U12 W Schülerinnen B	1999 + 2000	1	1050 m	13.00	8.–

06	U12 M	Schüler B	1999 + 2000	1	1050 m	13.15	8.–
07	U14 W	Schülerinnen A	1997 + 1998	2	2150 m	14.15	10.–
08	U14 M	Schüler A	1997 + 1998	2	2150 m	14.30	10.–
09	U16 W	weibl. Jugend B	1995 + 1996	2	2150 m	14.45	10.–
10	U18 W	weibl. Jugend A	1993 + 1994	2	2150 m	14.45	10.–
11	U16 M	männl. Jugend B	1995 + 1996	3	3250 m	15.00	12.–
12	U18 M	männl. Jugend A	1993 + 1994	3	3250 m	15.00	12.–
13	Plauschcross	Herren		1	1050 m	15.30	12.–
14	Plauschcross	Damen		1	1050 m	15.30	12.–
15	Familien	mind. 2 Teiln.		1	1050 m	15.45	x
16	U20 W Juniorinnen		1991 + 1992	3	3250 m	16.00	12.–
17	Frauen		1990 – 1976	3	3250 m	16.00	12.–
18	Seniorinnen		1975 + älter	3	3250 m	16.00	12.–
19	U20 M Junioren		1991 + 1992	6	6550 m	16.00	12.–
20	Männer		1990 – 1971	6	6550 m	16.00	12.–
21	Senioren		1970 + älter	6	6550 m	16.00	12.–

x Familien: 2 Teiln. = Fr. 12.–, pro zusätzliche/n Läufer/Läuferin + Fr. 4.–

Anmeldungen schriftlich, wenn möglich klassen-, gruppen-, oder vereinsweise an:

an: Schülerscross 2010, Die Mobiliar
Bahnhofplatz 4, Postfach 1461, 6061 Sarnen
oder: obwaldner-cross@hotmail.com

Anmeldeschluss Montag, 15. März 2010

Nachmeldung Bis spätestens 45 Minuten vor der angegebenen Startzeit bei der Startnummernausgabe (FC-Gebäude) möglich. Zusatzgebühr Fr. 3.–

Startgeld Ist beim Bezug der Startnummer zu bezahlen

Startnummern Ausgabe ab 10.30 Uhr beim FC-Gebäude
Die Startnummern müssen spätestens 30 Minuten vor dem Start bezogen sein.

Auszeichnung *Gold-, Silber- und Bronzemedaille* pro Kategorie (ausgenommen Familiencross); *Naturalpreise* für Familien (Auslosung unter den Teilnehmern); *Erinnerungsglas* und *Überraschungsgeschenk* für alle, Startnummer darf behalten werden

OW-Meisterschaften Die Sieger/Siegerinnen aller Kategorien (Ausnahme: Piccolini/e, Familien und Plauschcross) erhalten den Titel «**OBWALDNER-MEISTER**» (nur gültig für Obwaldner)

Veranstalter TURNVEREIN SARNEN

Informationen Aline Tschanz, Tel. 041 662 90 35
www.tvsarnen.ch

Sarnen, 11. Februar 2010

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Schriftliche Anmeldung ab sofort!

Einstufungstest möglich. Für weitere Auskünfte 041 666 64 80

Kleingruppe 5–8 Pers. Fr. 390.00, Standardgruppe 9–12 Pers. Fr. 310.00

Englisch	
Grundstufe (A1)	
S 11001 Englisch-Einführung 1 (langsames Tempo)	15x ab Di 26.01.10, 19.50 – 21.30h Herbert Weibel
S 11004 Elementary 2	15x ab Di 26.01.10, 18.00 – 19.40h Maira Maters
S 11006 Elementary 3	15x ab Di 26.01.10, 18.00 – 19.40h Tammy Mc Hugh
S 11008 Englisch 60+ (Anf. ohne Grundkenntnisse)	15x ab Do 28.01.10, 16.00 – 17.40h Margrit Vogler Sulzbach
S 11010 Englisch 60+ (Anf. mit guten Kenntnissen)	15x ab Do 28.01.10, 13.15 – 15.15h Margrit Vogler Sulzbach
Mittelstufe 1 (A2)	
S 11012 Conversation Basic 1	15x ab Mo 25.01.10, 19.50 – 21.30h Maria Dänzer
S 11015 Pre-Intermediate 1	15x ab Di 26.01.10, 19.50 – 21.30h Irène von Moos
S 11016 Pre-Intermediate 2	15x ab Do 28.01.10, 19.50 – 21.30h Maria Dänzer
S 11017 Pre-Intermediate 3	15x ab Di 26.01.10, 18.00 – 19.50h Irène von Moos
S 11018 Pre-Intermediate 4	15x ab Mi 27.01.10, 18.00 – 19.40h Julian Exshaw
Mittelstufe 2 (B1)	
S 11021 Intermediate 2	15x ab Mi 27.01.10, 19.50 – 21.30h Julian Exshaw
S 11025 Conversation Medium Level	15x ab Mi 27.01.10, 08.15 – 09.55h Maira Maters
Fortgeschrittene 2 (B2/C1)	
S 11028 Conversation Higher Level	15x ab Mo 25.01.10, 18.00 – 19.40h Barbara Ellen Roy
Französisch	
Grundstufe Français (A0 – A1)	
S11030 Grundstufe A0-A1 Für Anfänger ohne Kenntnisse und Anfänger mit wenig Kenntnissen geeignet	15x ab Mo 25.01.10, 19.50 – 21.30h, Monette Bürgi-Rancourt

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)

S 11041 Italiano 2	15x ab Do 28.01.10, 19.50 – 21.30h, Nella Alario Di Salvatore
S 11042 Italiano 2	15x ab Mo 25.01.10, 19.50 – 21.30h, Maria Fasanella
S 11043 Italiano 3	15x ab Mi 27.01.10, 18.00 – 19.40h, Nella Alario Di Salvatore

Mittelstufe (A2 – B1)

S 11044 Italiano 4	15x ab Do 28.01.10, 18.00 – 19.40h, Nella Alario Di Salvatore
S 11045 Italiano 5	15x ab Di 26.01.10, 19.50 – 21.30h, Maria Fasanella
S 11046 Italiano 6	15x ab Mi 27.01.10, 19.50 – 21.30h, Nella Alario Di Salvatore
S 11047 Italiano 7 (Repetitionskurs)	15x ab Do 28.01.10, 18.00 – 19.40h, Maria Fasanella

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

S 11051 Español 2	15x ab Mi 27.01.10, 18.15 – 19.55h, Cristina Suanzes
S 11052 Español 3	15x ab Do 28.01.09, 19.20 – 21.00h, Cristina Suanzes

Mittelstufe (A2 – B2)

S 11054 Español 4	15x ab Mo 25.01.10, 19.50 – 21.30h, Maribel Cubino
S 11055 Español 5	15x ab Mi 28.01.10, 17.30 – 19.10h, Cristina Suanzes
S 11056 Español 6	15x ab Mo 25.01.10, 18.00 – 19.40h, Maribel Cubino
S 11057 Español 8	15x ab Mi 27.01.10, 18.00 – 19.40h, Maribel Cubino
S 11059 Conversación (B2)	15x ab Di 26.01.10, 19.30 – 21.00h, Cristina Suanzes

Deutsch

Grundstufe (A0 – A1)

S 11070 Deutsch 1	15x ab Do 28.01.10, 19.00 – 20.30h, René Stalder
----------------------	---

Mittelstufe I: (A1 – A2)

S 11071 Deutsch 2	15x ab Fr 29.01.10, 18.00 – 19.30h, René Stalder
----------------------	---

Mittelstufe I + II: (A2 – B1)

S 11072 Deutsch 3	15x ab Fr 29.01.10, 19.30 – 21.00h, René Stalder
----------------------	---

Chinesisch

Grundstufe (A0 – A1)

S 11081	15x ab Di 26.01.10, 18.00 – 19.40h,
Chinesisch 2	Hui Qing Albrecht-Xu
Für Anfänger mit wenig Kenntnissen geeignet.	

Business und Persönlichkeitsbildung

A 11002

Erfolgreich führen

Im Kurs erarbeiten Sie Ihr Persönlichkeitsprofil nach der DISG-Methode und lernen, sich ein Bild vom anderen Menschen zu machen. Sie erfahren was Arbeiten in und mit einer Gruppe bedeutet und welcher Führungsstil wo einzusetzen ist. Sie lernen Aufbau und Zweck des Mitarbeitergesprächs kennen und vieles über Transaktionsanalyse, Kommunikation und Motivation.

Benoit Loosli 2x Sa 06.03. und 13.03.10, 09.00 – 12.00h

Eidg. Dipl. Masch.–Ing. ETHZ Preis: Fr. 290.00

A 11003

Deutsch – Fit in der Rechtschreibung

Mit geeigneten Lern- und Merktechniken werden die wichtigsten Regeln der deutschen Rechtschreibung eingeübt und an vielen Beispielen angewendet.

René Stalder 2x Sa 13.03. und 20.03.10, 08.30 – 11.30h

Preis: Fr. 290.00

A 11004

Finanzbuchhaltung 1

7x ab Do, 25.02.10, 18.00 – 21.15h Fr. 395.00

28 Lektionen, Peter Kempf

Informatik

Grundstufe

I 11004	1x ab Sa, 06.03.10, 08.00 – 12.00h,	Fr. 100.00
Facebook	5 Lektionen, Boris Relja	

Mittelstufe

I 11007	3x ab Mi, 21.04.10 – 18.15 – 21.30h,	Fr. 230.00
Power Point, Office 2007	12 Lektionen, Boris Relja	
ECDL Modul 6		

I 11008	4x ab Mo, 22.03.10, 18.00 – 21.30h,	Fr. 260.00
Information u. Kommunikation	16 Lektionen, Peter Kempf	
ECDL Modul 7		

I 11009	2x ab Do, 29.04.10 + 06.05.10,	Fr. 150.00
Umsteigen auf Word	19.00 – 21.30h,	
Office 2007	6 Lektionen, Dominik Durrer	

I 11010	2x ab Do, 20.05.10 + 27.05.10,	Fr. 150.00
Umsteigen auf Excel	19.00 – 21.30h,	
Office 2007	6 Lektionen, Dominik Durrer	

I 11011	6x ab Di, 23.02.10, 19.00 – 21.30h,	Fr. 290.00
Internetseite gestalten	18 Lektionen, Boris Relja	

Fortgeschrittene

I 11013	5x ab Di, 20.04.10, 19.00 – 21.30h,	Fr. 260.00
Videoschnitt am PC	15 Lektionen, Boris Relja	

I 11014	4x ab Mi, 26.05.10, 18.00 – 21.15h,	Fr. 260.00
Excel Aufbaukurs	16 Lektionen, Peter Kempf	

Anmeldung

Kursnummer:

S _____ A _____ I _____

Name/Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Tel. P.: _____

Tel. G.: _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lernende:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Sarnen, 11. Februar 2010

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
www.bwz-ow.ch / bwz@ow.ch
041 666 64 80

Erwachsenenbildung

Via Cordis

Singen befreit unsere Seele

«Das muss klingen wie im Zoo», rief einst Richard Strauss in das Orchester bei einer Probe zu seiner Salome und ermunterte die Bläser: «Blasen sie nur tüchtig drauf los». Gesang ist eine ursprüngliche Äusserung des Menschen und hat auch in den Religionen einen hohen Stellenwert.

Ein lateinisches Sprichwort sagt: «Einmal singen ist wie zwei Mal beten.» Die Stimme ist ein Spiegel unserer selbst und hilft uns im Singen die Seele ein Stück weit zu befreien von Ängsten und Zweifeln. Zusammen erarbeiten wir weltliche und geistliche Gesänge.

Diese Tage sind auch für professionelle Sängerinnen und Sänger gedacht, die eine neue Weise des Singens aus einer meditativen und kontemplativen Grundhaltung in Verbindung mit Schweigezeiten kennen lernen wollen.

Leitung: Bernhard Gärtner, Sänger (Tenor) an Opernhäusern und internationalen Musikfestivals, D-Karlsruhe
Franz-Xaver Jans-Scheidegger

Datum: 13.–19. Februar 2010, Sa 16.00 – Fr 13.00

Im Fasten Sinne erfahren und Sinn finden

Heilfasten nach der Methode von Hildegard von Bingen und Kontemplation konzentrieren unser Leben auf das Wesentliche. Körperliche und spirituelle Bedürfnisse werden klarer spürbar, lassen uns unsere Sinne neu entde-

cken und unseren Lebenssinn neu ausrichten. Das Sitzen in der Stille, das Schweigen, die Körperarbeit und das Verweilen in der Natur unterstützen uns dabei.

Ausführliche Informationen erhalten Sie nach Anmeldung.

Bei Fragen: gasser.caroline@bluewin.ch, 052 721 10 05.

Leitung: Caroline Gasser, Pflegefachfrau und Fachperson für Atemtherapie, Fussreflexzonen und Polarity, Frauenfeld

Datum: 21.–28. Februar 2010, So 18.30 – So 09.00

Ganzheitliche Entscheidungsfindung

Am liebsten beides

Entscheiden zwischen wertvollen Optionen fällt schwer, wenn die Lebensziele und Wahlkriterien unklar sind. Im Aufstellen von eigenen Entscheidungssituationen werden die Wahlalternativen sowie innere und äussere Blockaden anstehender oder getroffener Entscheidungen geklärt. Thematische Impulse, Einzelarbeit, Meditation, Begleitgespräche. Zur Vorbereitung dient das Buch «Am liebsten beides» vom Kursleiter (Verlag Scherz, 2004).

Leitung: Lukas Niederberger, Theologe und Publizist, Luzern

Datum: 21.–25. Februar 2010, So 18.30 – Do 13.00

Weitere Informationen:

VIA CORDIS-Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft

Tel. 041 660 50 45

Fax 041 660 90 47

info@viacordis.ch

www.viacordis.ch

IG – Alter und Freizeitzentrum OW

Senioren-Fasnacht 2010

Das Zepter dieser Fasnacht führt der Lälli-Zunftmeister Erwin II (Maler Erwin Heymann). Das Motto: «Einmal um die ganze Welt». Für ältere Menschen, die gerne fasnächteln, die einen spassvollen Nachmittag verbringen möchten... Es erwartet Sie alte Schlager, lüpfige Musik mit Chery Degealo. Lassen Sie sich zum Bewegen, zum Tanzen verführen.

Montag, 15. Februar 2010, 13.30 – 17.30 Uhr

Hotel Metzgern, Sarnen

Unkostenbeitrag Fr. 10.–

Für das Programm und Überraschungen sorgen:

IG – Alter und Freizeitzentrum OW

Schule und Elternhaus Obwalden

Selbst-Bewusste Kinder

Workshop für Eltern und ihre Vorschulkinder

In diesem dreiteiligen Kurs erfahren Sie mehr darüber, wie Sie Ihr Kind dabei begleiten können, ein selbst-bewusster Mensch zu werden.

Themen: «Ich glaube an mich!»
«Ich höre auf meine Gefühle!»
«Ich achte auf Grenzen!»

Kursleiterin: Daniela Adler, Heilpädagogin, Weiterbildung in Schulische
Mediation, Primarlehrerin, Mutter, Büren

Datum, Zeit: Freitag, 26. Februar, 12. + 26. März 2010,
jeweils 14.00 – 16.00 Uhr

Ort: alter Peterhofsaal, Sarnen

Kurskosten inkl.
Unterlagen: Mitglieder Fr. 60.–
Nichtmitglieder Fr. 80.–

Anmeldung: bis 19.02.10

EB-Forum

Standortbestimmung im Verein: Nachdenken über sich selber

Wann ist es sinnvoll eine Standortbestimmung vorzunehmen?

Welche Themen sind geeignet?

Wie soll vorgegangen werden?

Was ist zu beachten?

Was soll erreicht werden?

Wie soll der Rahmen des Anlasses gestaltet werden?

Was geschieht mit den Ergebnissen?

Referentin: Valentina Baviera, Organisationsberaterin,
bavieraBeratung Zürich

Datum, Zeit: Mittwoch, 3. März 2010, 17.30–20.00 Uhr

Ort: BWZ Sarnen, Zimmer 210 (2. Stock)

Zielpublikum: Vorstandsmitglieder / Mitglieder des EB-Forums

Aus den einzelnen Vereinen können auch mehrere Vorstandsmitglieder teilnehmen (PräsidentIn, KassierIn, AktuarIn usw.)

Anmeldung: Andrea Grawehr, Fachstelle für Erwachsenenbildung Obwalden,
Tel. 041 666 64 80 oder andrea.grawehr@ow.ch

Ehemaligenverein der Land- und Hauswirtschaftsschule Giswil

Textil-Workshop

Es können einerseits eigene Nähprojekte mitgebracht und umgesetzt werden, aber es steht auch jeder Abend unter einem Thema. Den Teilnehmerinnen steht es offen, eigene Projekte zu nähen oder die angebotenen Ideen umzusetzen.

Monatsthemen:

Februar: allerlei Täschchen aus allerlei Materialien (Handytäschchen, Mini-Necessaire, Brillenetui, ...)

März: Ostern: Hasen & Co. (originelle Dekorobjekte aus Stoff, Vlies und Watte)

Mai: Tischlein deck dich! (Tischsets, Servietten, Serviettenring, Stoffkörbchen, ...)

Juni: Bunt für den Garten und den Balkon (Gartenfahnen, einfache Windsäcke, Wimpelgirlanden, Windlichter)
 Voraussetzungen: Grundkenntnisse Nähen vorhanden (z.B. Modul Textiles Gestalten)
 Ort: BWZ Giswil
 Kursleitung: Ursula Christen Jödicke, Lehrerin für Textiles Gestalten und Hauswirtschaft
 Zeitumfang: 4 x 3 Std., abends, 18.30 bis 21.30 Uhr
 23. Februar, 23. März, 11. Mai, 8. Juni 2010
 Kurskosten: für Mitglieder gratis,
 für weitere Interessierte Fr. 100.–
 Materialkosten werden pro Abend bar abgerechnet
 Ziele:
 – Freude beim Gestalten mit Textilien aufrecht erhalten
 – eigene Ideen umsetzen
 – eigenes fach technisches Können erweitern
 – Ideenhorizont erweitern
 Anmeldung: Bis 15. Februar 2010 an Ursula Christen Jödicke
 Tel. 041 620 53 69

Samariterverband Unterwalden

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (2 x 5 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen

KursNr	Kursort	Kursdaten	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
112	Oberdorf	26.02.2010	Fr	20.00 – 22.00	16.02.10
		27.02.2010	Sa	08.00 – 17.00	
117	Buochs	12.03.2010	Fr	20.00 – 22.00	02.03.10
		13.03.2010	Sa	08.00 – 17.30	
119	Sarnen	20.03.2010	Sa	08.00 – 15.30	10.03.10
		27.03.2010	Sa	08.00 – 12.00	
121	Sachseln	16.04.2010	Fr	19.30 – 21.30	06.04.10
		17./18.04.10	Sa/So	08.00 – 12.00	
122	Buochs	16.04.2010	Fr	20.00 – 22.00	06.04.10
		17.04.2010	Sa	08.00 – 17.30	
125	Kerns	01.05.2010	Sa	08.00 – 15.30	21.04.10
		02.05.2010	So	08.00 – 12.00	
126	Hergiswil	07.05.2010	Fr	19.30 – 21.30	27.04.10
		08.05.2010	Sa	08.00 – 17.00	
127	Buochs	07.05.2010	Fr	20.00 – 22.00	27.04.10
		08.05.2010	Sa	08.00 – 17.30	

Nothilfekurs

Fr. 140.– (5 x 2 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen

KursNr	Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
111	Ennetmoos	23.02.2010	Di/Do	20.00 – 22.00	12.02.10
113	Giswil	02.03.2010	Di/Do	20.00 – 22.00	19.02.10
118	Beckenried	15.03.2010	Mo/Mi	20.00 – 22.00	05.03.10
123	Engelberg	19.04.2010	Mo/Fr	19.30 – 21.30	09.04.10
124	Sarnen	20.04.2010	Di/Do	20.00 – 22.00	09.04.10

Notfälle bei Kleinkindern

Fr. 100.– (4 x 2 Stunden oder 2 x 4 Stunden) oder total 8 Stunden

Ein Kurs für Eltern von Kindern bis zirka 12 Jahre.

KursNr	Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
314	Sarnen	03.03.2010	Mi/Fr	19.30 – 22.00	19.02.10
320	Ennetbürgen	20./27.03.10	Sa/Sa	08.00 – 12.30	10.03.10

AED-Kurs

Fr. 100.00 (2 x 3 Stunden)

Hilfe bei Herzstillstand

KursNr	Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
616	Wolfenschiessen	10./11.03.10	Mi/Do	19.00 – 22.00	01.03.10

Kursanmeldung: Tel. 041 612 19 21, www.samariter-unterwalden.ch

E-Mail: kurse@samariter-unterwalden.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz – Kantonalverband Unterwalden

Babysitter-Kurse

Dieser Kurs bietet dir die Möglichkeit das nötige Wissen und dazu einen anerkannten Kursausweis zu erlangen, der dich berechtigt, fremde Kinder zu betreuen und zu hüten.

Zielgruppe: Personen ab dem 13. Altersjahr (Jahrgang 1997)

Dauer: 10 Stunden, 4 x 2,5 Stunden

Kosten: Fr. 100.00 Einzelpersonen

Fr. 190.00 Geschwister

Wolfenschiessen

Datum: Do 04. März 2010, 17.30 – 20.00 Uhr

Do 11. März 2010, 17.30 – 20.00 Uhr

Do 18. März 2010, 17.30 – 20.00 Uhr

Do 25. März 2010, 17.30 – 20.00 Uhr

Ort: Schulküche Schulzentrum, Zägli
Kursleitung: Priska Odermatt
Anmeldung: bis 15.02.10, Olivia Engelberger, Tel. 041 610 75 22

Kerns

Datum: Mo 26. April 2010, 18.00 – 20.30 Uhr
Mi 28. April 2010, 14.00 – 16.30 Uhr
Mo 03. Mai 2010, 18.00 – 20.30 Uhr
Mi 05. Mai 2010, 14.00 – 16.30 Uhr

Ort: Pfarrhofsaal
Kursleitung: Iréne Bäbi
Anmeldung: bis 31.03.10, Erika von Moos, Tel. 041 661 04 86

Sarnen, 11. Februar 2010

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

22. Februar 2010

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Kanton Obwalden, Sicherheits- und Justizdepartement, Polizeigebäude Foribach, Postfach, Sarnen
Objekt: Neubau Technikkabine und Montage von zwei Richtstrahlantennen
Ort: Parzelle 1008, Studen, Kägiswil
Zone: Landwirtschaftszone und Planungszone nach RRB Nr. 101/2005
Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Sachseln

Bauherrschaft: Urs Dillier-von Ah, Brünigstrasse 49, Sachseln
Objekt: Einbau von zwei Lukarnen
Ort: Parzelle 1483, Melchtalerstrasse 4, Flüeli-Ranft
Zone: Wohnzone 2 – 3 Geschosse (W 2 – 3)
Schutzgebiete: Schutzgebietszone Nr. 122/6 f Ostufer Sarnersee–Flüeli–
St. Niklausen

Alpnach

Bauherrschaft: Bruno Frey-Niederberger, Bahnhofplatz 14, Alpnach Dorf
und Silvia Portmann-Frey, Feldheim 6, Sarnen
Objekt: Neubau Autounterstand und Neuerstellung Trennsystem
Ort: Parzelle 1293, Allmend, GB Alpnach
Zone: Wohn- und Gewerbezone 3
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005
Gefahrenstufe W2 4
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Giswil

Bauherrschaft: Roger und Sandra Ming-Schippert, Birkenweg 238,
3852 Ringgenberg
Objekt: Neubau Zweifamilienhaus mit Autounterstand
Ort: Parzelle 2284, Durnacheli, Nussbaumweg 7, Giswil
Zone: Zweigeschossige Wohnzone A (W2 A), überlagerte
Zone(n): Gewässerschutzbereich Zone Au,
Grundwassergebiet

Bauherrschaft: Roger Le Vaillant, Rosenburgweg 1, Giswil
Objekt: Neubau Wachtelüberbau (nachträgliches Baugesuch)
Ort: Parzelle 1043, Chapellenmattli, Rosenburgweg 1, Giswil
Zone: Dorfzone B (DB), überlagerte Zone(n): Ortsbildschutz (OS),
Planungszone nach RRB 101/2005, überlagert mit geringer
Gefährdung, Gewässerraum, Gewässerschutzbereich
Zone Au, Umgebung von lokalem Schutzobjekt

Engelberg

Bauherrschaft: Stiftung Schweizerische Sportmittelschule Engelberg,
Wydenstrasse 10, Engelberg
Objekt: Umbau und Umnutzung Koordinations- und Trainingsraum
Ort: Parzelle 164, Wydenstrasse, Engelberg
Zone: GW3, Planungszone Hochwasserschutz nach
RRB Nr. 101/2005, Gewässerschutzbereich Au, überlagert
mit geringer Gefährdung

Bauherrschaft: Michael und Lucia Singer-Jung, Weinmangasse 132,
8700 Küsnacht
Objekt: Neubau Ferienhaus
Ort: Parzellen 1517 und 1495, Oberzelgli, Engelberg
Zone: W2B, Planungszone Hochwasserschutz nach
RRB Nr. 101/2005, Gewässerschutzbereich Au, überlagert
mit geringer Gefährdung

Sarnen, 11. Februar 2010 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Gerichte

Urteilseröffnung (Art. 67 ZPO)

Es wird *Nadia Zenklusen* und *Boris Vesting*, ehemals Restaurant Alpenhof, 6072 Lungern, letzte bekannte Adresse: Haus Saga, 3933 Staldenried VS, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, öffentlich mitgeteilt, dass der Kantonsgerichtspräsident II am 10. Februar 2010 die Urteile in den Arbeitsstreitsachen A 09/031, A 09/035, A 09/036 sowie A 09/037 gefällt hat.

Nadia Zenklusen und Boris Vesting werden aufgefordert, die Urteile des Kantonsgerichtspräsidenten bis zum 25. Februar 2010 bei der Kantonsgerichtskanzlei Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, abzuholen.

Kommen Nadia Zenklusen und Boris Vesting dieser Aufforderung innert der gesetzten Frist nicht nach, gelten die Urteile als am 25. Februar 2010 zugestellt (Art. 67 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 11. Februar 2010

Der Kantonsgerichtspräsident II

Verschiedene Anzeigen

Informationen der Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden

A. Vorbemerkung

1. Die vorliegende Orientierung vermittelt eine Übersicht über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der AHV/IV/EO (Kap. B), die Leistungen der AHV (Kap. C) und der IV (Kap. D), die Ergänzungsleistungen (Kap. E), die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (Kap. F), die Familienzulagen (Kap. G) und die obligatorische Unfallversicherung (Kap. H).

2. Mit dieser Orientierung können nur die wesentlichen Grundsätze aufgezeigt werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Auskünfte erteilt die Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen, Telefon 041 666 27 50 oder www.akow.ch.

B. Orientierung über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der AHV, IV und EO

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für

- a. die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),
- b. die Invalidenversicherung (IV) und
- c. die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO).

II. Versicherungspflicht

1. *Obligatorisch Versicherte*

1.1 Obligatorisch versichert sind Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben *oder* in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

1.2 Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind insbesondere

- a. Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, sofern der Einbezug in die schweizerische AHV für sie nachgewiesenermassen eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde;
- b. Personen, welche nur für eine verhältnismässig kurze Zeit in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind.

1.3 Die obligatorische Versicherung können weiterführen

- a. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser sein Einverständnis erklärt. Der Ehegatte kann der obligatorischen Versicherung beitreten;
- b. nicht erwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, jedoch nur bis zum Ende des Jahres des 30. Geburtstages.

1.4 Der obligatorischen Versicherung können insbesondere nichterwerbstätige Personen beitreten, die ihren obligatorisch versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten.

2. *Freiwillig Versicherte*

Der freiwilligen Versicherung können Staatsangehörige der Schweiz, der EU oder der EFTA beitreten, die ihren Wohnsitz ins Ausland ausserhalb der EU und EFTA verlegen, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren, und falls sie die Beitrittserklärung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung einreichen.

III. Beitragspflicht

1. *Erwerbstätige*

1.1 Erwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar des Jahres in dem sie 18 Jahre alt werden bis zum Ende der Erwerbstätigkeit.

1.2 Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen, sind erst ab dem 1. Januar des Jahres in dem sie 21 Jahre alt werden beitragspflichtig.

1.3 Auf Entgelten, die 2'200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Hingegen sind Entgelte an Arbeitnehmende für Tätigkeiten in Privathaushalten immer vollumfänglich abrechnungspflichtig. Dasselbe gilt für Lohn der Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden.

1.4 Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, das 2'200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

2. Nichterwerbstätige

2.1 Als Nichterwerbstätige gelten insbesondere

- a. Versicherte, deren jährliche AHV/IV/EO-Beiträge aus Erwerbstätigkeit inklusive der Beiträge ihrer Arbeitgeber weniger als 460 Franken betragen;
- b. Versicherte, die weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind, sofern deren Beiträge aus Erwerbstätigkeit weniger als die Hälfte jener Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige schulden;
- c. nicht erwerbstätige Studierende;
- d. Geschiedene, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- e. vorzeitig Pensionierte und deren nicht erwerbstätige Ehegatten (auch bei Vorbezug der AHV-Altersrente);
- f. Nichterwerbstätige, deren Ehegatten im ordentlichen Rentenalter stehen;
- g. nicht erwerbstätige Witwen und Witwer;
- h. Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden;
- i. ausgesteuerte Arbeitslose.

2.2 Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar des Jahres in dem sie 21 Jahre alt werden bis zum Ende des Monats ihres 64. (Frauen) bzw. 65. Geburtstages (Männer).

2.3 Nicht beitragspflichtig sind

- a. im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Versicherte, soweit sie keinen Barlohn beziehen, sowie
- b. nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten, jedoch nur, sofern der erwerbstätige Ehegatte im Kalenderjahr dauernd voll erwerbstätig ist und Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (920 Franken) und nicht Bezüger einer Altersrente ist.

2.4 Nichterwerbstätige, die nicht gemäss Ziff. 2.3 von der Beitragspflicht befreit sind, haben sich bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons anzumelden.

IV. Beitragshöhe

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmende

1.1 Die Beiträge werden erhoben auf dem massgebenden Lohn. Dabei handelt es sich um jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Hierzu gehören auch Naturalbezüge sowie IV-Taggelder und EO-Entschädigungen.

1.2 Der Beitragssatz für die AHV/IV/EO beträgt für den Arbeitgeber und Arbeitnehmende je 5,05 %, total 10,1 %.

1.3 Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt für Bruttolöhne bis 126'000 Franken je 1 %, total 2 %. Für darüber hinausgehende Löhne sind keine weiteren Beiträge geschuldet.

1.4 Erwerbstätige im ordentlichen AHV-Rentenalter sind in der AHV/IV/EO nur für das Erwerbseinkommen, welches 1'400 Franken im Monat bzw. 16'800 Franken im Jahr übersteigt und in der Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht beitragspflichtig.

1.5 Der Arbeitgeber zieht die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge des Arbeitnehmenden vom Lohn ab und überweist sie zusammen mit den eigenen Beiträgen in gleicher Höhe der Ausgleichskasse.

2. Selbständigerwerbende

2.1 Selbständigerwerbende bezahlen ihre Beiträge auf dem definitiven Erwerbseinkommen im Beitragsjahr gemäss Bundessteuerveranlagung. Vom Erwerbseinkommen wird ein vom Bundesamt jährlich bestimmter Anteil des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen.

2.2 Der Beitragssatz für die AHV/IV/EO beträgt maximal 9,5 % des Erwerbseinkommens. Für Jahreseinkommen von weniger als 54'800 Franken gelten reduzierte Beitragssätze, wobei mindestens 460 Franken geschuldet sind.

3. Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige bezahlen Beiträge je nach der Höhe ihres Vermögens und Renteneinkommens (ohne Renten von AHV und IV) mindestens 460 Franken und höchstens 10 100 Franken.

V. Wichtige Hinweise

1. Alle Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben *oder* in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, jedoch noch von keiner Ausgleichskasse erfasst worden sind, haben sich zur Abklärung der und Beitragspflicht bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu melden.
2. Nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer haben Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder IV. Es ist daher wichtig, der Versicherungs- und Beitragspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

C. Orientierung über die Leistungen der AHV

I. Anspruch auf Renten

1. Altersrente

- 1.1 Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am Monatsersten nach dem 65. Geburtstag bei Männern und nach dem 64. Geburtstag bei Frauen.
- 1.2 Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die Altersrente minimal 1'140 und maximal 2'280 Franken. Ehepaare erhalten zusammen maximal 150% des Höchstbetrages der Altersrente (Plafonierung).
- 1.3 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters kann die Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorbezogen werden. In diesem Fall wird die Rente für die Dauer des gesamten Rentenbezugs gekürzt. Während der Dauer des Vorbezugs besteht die Beitragspflicht weiter, ohne Anspruch auf einen Freibetrag. Die Anmeldung zum Vorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.
- 1.4 Es ist auch möglich, den Bezug der Altersrente um ein bis fünf Jahre aufzuschieben. In diesem Fall besteht während der ganzen Bezugsdauer Anspruch auf eine erhöhte Rente.

2. Kinderrente

- 2.1 Die Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf Kinderrenten für Kinder bis zum 18., für Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag. Der gleiche Anspruch besteht bei Pflegekindern, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.
- 2.2 Die Kinderrente beträgt 40 % der massgebenden Altersrente. Sind beide Elternteile rentenberechtigt, beträgt die Kinderrente höchstens 60 % der maximalen Altersrente.

3. Witwen- und Witwerrente

- 3.1 Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Ehegatten, mit folgenden Einschränkungen:
 - a. Hat eine Witwe keine Kinder oder Pflegekinder, so hat sie nur dann Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen ist.
 - b. Der Anspruch auf eine Witwerrente besteht nur, solange das jüngste Kind oder Pflegekind das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.
- 3.2 Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen besteht der Anspruch auch für geschiedene Ehegatten.
- 3.3 Die Witwen- und Witwerrente beträgt 80 % der massgebenden Altersrente.

4. Waisenrente

- 4.1 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod eines Elternteils und dauert bis zum 18., für Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich und dauernd aufgenommen wurden und nicht bereits eine Kinder- oder Waisenrente erhalten.
- 4.2 Die Waisenrente beträgt 40 % der massgebenden Altersrente. Für Vollwaisen beträgt der Anspruch höchstens 60 % der maximalen Altersrente.

II. Berechnung der Rentenhöhe

1. Grundsatz

- 1.1 Die Rentenhöhe bestimmt sich
 - a. nach der Beitragsdauer (Voll- oder Teilrente) und

b. nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen während der Beitragszeit.

1.2 Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus

- a. den Erwerbseinkommen,
- b. den Erziehungsgutschriften (siehe Ziff. 2) und
- c. den Betreuungsgutschriften (siehe Ziff. 3).

2. Erziehungsgutschriften

2.1 Personen, die eigene Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Für die Dauer der Ehe werden die Erziehungsgutschriften zwischen den Ehegatten hälftig geteilt.

2.2 Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt.

3. Betreuungsgutschriften

3.1 Betreuungsgutschriften können angerechnet werden, wenn

- a. für die betreute Person eine Hilflosenentschädigung für mindestens mittlere Hilflosigkeit ausgerichtet wird,
- b. die betreute und die betreuende Person nahe verwandt sind (Kinder, Eltern, Ehegatte) *und*
- c. die betreute und die betreuende Person auf dem gleichen oder benachbarten Grundstücken wohnen.

3.2 Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.

4. Einkommensteilung

4.1 Bei neu entstehenden Renten werden die Einkommen von Ehegatten während der Ehezeit zusammengezählt und je hälftig geteilt (Splitting).

4.2 Bei nicht geschiedenen Paaren geschieht dies bei Eintritt des zweiten Versicherungsfalles im Rahmen der Rentenberechnung von Amtes wegen.

4.3 Geschiedenen Paaren wird empfohlen, die Einkommensteilung möglichst bald nach der Scheidung bei der Ausgleichskasse zu verlangen. Andernfalls nimmt die Ausgleichskasse das Splitting spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung von Amtes wegen vor.

III. Hilflosenentschädigung für Altersrentner

1. Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte Altersrentner, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Aufstehen/Absitzen/Abliegen, An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

2. Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 912 Franken, jene für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 570 Franken.

3. Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen (siehe Kap. D/IV), so wird ihr die Entschädigung grundsätzlich mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.

IV. Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner

1. Ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen werden folgende Leistungen erbracht:

- a. orthopädische Mass- und Serienschuhe;
- b. Gesichtsepithesen;
- c. Perücken (höchstens 1000 Franken pro Kalenderjahr);
- d. Hörgeräte für *ein* Ohr;
- e. Sprechhilfegeräte nach einer Kehlkopfoperation;
- f. Kostenbeiträge ab 900 Franken (höchstens alle 5 Jahre) an Rollstühle ohne motorischen Antrieb;
- g. Lupenbrillen.

2. Soweit in der vorstehenden Liste nichts Anderes erwähnt ist, leistet die Versicherung einen Kostenbeitrag von 75 % des Nettopreises.

3. Die Anmeldung ist bei der Ausgleichskasse einzureichen, welche die Altersrente ausrichtet.

V. Wichtige Hinweise

1. Jeder Anspruch auf eine Geld- oder andere Leistung muss mit einem Formular, das bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde bezogen werden kann, angemeldet werden.
2. Die Versicherten werden gebeten, sich für die Altersrente frühzeitig (etwa vier Monate im Voraus) bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie zuletzt AHV/IV/EO-Beiträge entrichtet haben.

D. Orientierung über die Leistungen der IV

I. Grundlagen

1. Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich ganz oder teilweise eingeschränkt sind. Diese gesundheitliche Einschränkung muss von längerer Dauer sein. Es spielt keine Rolle, ob dieser Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.
2. Durch Massnahmen im Rahmen der Früherfassung und Frühintervention (siehe Kap. II) soll vermieden werden, dass Versicherte aus dem Arbeitsprozess ausscheiden. Für Arbeitgeber werden Anreize geschaffen, um die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zusätzlich zu fördern. Zusammen mit den Eingliederungsmassnahmen (siehe Kap. III) wird damit der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ noch verstärkt.
3. IV-Renten (siehe Kap. IV) werden nur ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder von vornherein aussichtslos sind.

II. Früherfassung und Frühintervention

1. Früherfassung

Der IV-Stelle können versicherte Personen gemeldet werden, wenn eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen vorliegt oder die Person innerhalb eines Jahres wiederholt kürzere Abwesenheiten aufweist und die Gefahr einer Invalidisierung besteht. Durch die frühzeitige Erfassung wird der IV die Möglichkeit gegeben, präventiv tätig zu werden und der Eintritt einer Invalidität soll damit verhindert werden. Falls nötig wird eine Anmeldung bei der IV empfohlen.

2. Frühintervention

Die Massnahmen (Anpassung des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation, Beschäftigungsmassnahmen) sollen helfen, den bisherigen Arbeitsplatz für die versicherte Person zu erhalten oder einen neuen Arbeitsplatz zu finden um damit zu verhindern, dass eine versicherte Person aus dem Arbeitsprozess ausscheidet. Auf die Massnahmen der Frühintervention besteht kein Rechtsanspruch.

III. Eingliederung

1. Voraussetzungen

Die Eingliederungsmassnahmen werden gewährt, soweit sie notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern.

2. Eingliederungsmassnahmen

Die IV leistet folgende Eingliederungsmassnahmen:

- a. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation, Beschäftigungsmassnahmen);
- b. Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Weiterausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe);
- c. Abgabe von Hilfsmitteln (s. Ziff. 3);
- d. Ausrichtung von Taggeldern während der Eingliederung, wenn der Versicherte an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder in seiner gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist, wobei der Anspruch frühestens ab dem Monat nach dem 18. Geburtstag besteht;
- e. medizinische Massnahmen für Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sofern die Massnahmen nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben

oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind (Art 12 IVG), sowie die notwendigen medizinischen Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art 13 IVG).

3. Hilfsmittel

3.1 Versicherte haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste Anspruch auf Hilfsmittel,

- a. die sie benötigen, um weiter erwerbstätig oder in ihrem angestammten Aufgabenbereich (z.B. im Haushalt) tätig sein zu können,
- b. die für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung benötigt werden, oder
- c. die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbständig und unabhängig zu bewältigen. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung, die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt und die Selbstsorge.

3.2 Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr, denen zur Behandlung von anerkannten Geburtsgebrechen Leistungen der IV zustehen, haben bei verschiedenen Geburtsgebrechen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Behandlungsgeräte.

3.3 Versicherte, denen kein Anspruch auf Hilfsmittel zulasten der IV zusteht, können sich an die Pro Infirmis wenden.

IV. Ausrichtung von Renten

1. Voraussetzungen

Ein Anspruch auf eine IV-Rente entsteht,

- a. frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV,
- b. wenn der Versicherte das 18. Altersjahr vollendet hat,
- c. wenn zumutbare Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder von vornherein aussichtslos sind, und
- d. wenn der Versicherte während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen und weiterhin in mindestens gleichem Masse erwerbsunfähig ist.

2. Rentenhöhe

2.1 Die IV-Renten werden aufgrund des Invaliditätsgrads wie folgt abgestuft:

- a. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % eine ganze Rente;
- b. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60, aber weniger als 70 % eine Dreiviertelsrente;
- c. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50, aber weniger als 60 % eine halbe Rente;
- d. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40, aber weniger als 50 % eine Viertelsrente.

2.2 Rentenhöhe und Rentenberechnung erfolgen analog zur AHV (vorstehend Kap. C/II).

V. Hilflosonentschädigung

1. Voraussetzungen

1.1 Anspruch auf eine Hilflosonentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte Versicherte, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen hilflos sind; im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als 12 Monaten eine Hilflosigkeit besteht.

1.2 Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Aufstehen/Absitzen/Abliegen, An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Bei Minderjährigen ist nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu Nichtbehinderten gleichen Alters zu berücksichtigen.

1.3 Als hilflos gilt ausserdem eine erwachsene Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Versicherte, die ausschliesslich an einer psychischen Behinderung leiden, haben aber nur dann Anspruch auf eine Hilflosonentschädigung, wenn sie eine IV-Rente beziehen.

2. Höhe der Hilflosonentschädigung

2.1 Die Entschädigung bestimmt sich nach dem Grad der Hilflosigkeit und beträgt bei einer Hilflosigkeit schweren Grades 1'824 Franken, bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades 1'140 Franken und bei einer Hilflosigkeit leichten Grades 456 Franken. Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, haben Anspruch auf eine Entschädigung in halber Höhe.

2.2 Bei Minderjährigen wird die Hilflosonentschädigung gegebenenfalls um einen Intensivpflegezuschlag sowie einen Kostgeldbeitrag erhöht. Die Höhe des Intensivpflegezuschlages bestimmt sich nach dem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand.

VI. Wichtiger Hinweis

Ansprüche auf Leistungen der IV sind bei der IV-Stelle im Wohnsitzkanton geltend zu machen. Sie nimmt auch Meldungen zur Früherfassung entgegen und es können dort auch die entsprechenden Formulare bezogen werden.

E. Orientierung über die Ergänzungsleistungen der AHV/IV

I. Anspruchsberechtigung

1. Bezüger einer Rente der AHV oder IV erhalten Ergänzungsleistungen, soweit die von Gesetzes wegen anrechenbaren Einnahmen (siehe Kap. II.1) geringer sind als die gesetzlich anerkannten Ausgaben (siehe Kap. II.2). Der gleiche Anspruch steht Versicherten zu, die als Erwachsene eine Hilflosenentschädigung der IV oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen.
2. Ausländer, die nicht Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, müssen sich unmittelbar vor der Anmeldung ununterbrochen zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine Karenzfrist von fünf Jahren. Spezielle Bestimmungen gelten für Ausländer, welche gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV oder IV hätten.

II. Anspruchsberechnung

1. Anrechenbare Einnahmen

Als Einnahmen werden namentlich angerechnet:

- a. Erwerbseinkünfte abzüglich eines Freibetrages;
- b. Einkünfte aus Vermögen;
- c. ein Teil des Vermögens als Vermögensverzehr;
- d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich AHV- und IV-Renten;
- e. Familienzulagen;
- f. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- g. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente).

2. Anerkannte Ausgaben

2.1 Bei den zu Hause wohnenden Personen wird bei den anerkannten Ausgaben unter anderem berücksichtigt:

- a. ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, nämlich für Alleinstehende 18'720, Ehepaare 28'080, die ersten zwei Kinder je 9'780, das dritte und vierte Kind je 6'520 und für weitere Kinder je 3'260 Franken;
- b. der jährliche Bruttomietzins, höchstens jedoch 13'200 Franken bei Alleinstehenden und 15'000 Franken bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberechtigten oder an den Renten beteiligten Kindern.

2.2 Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim leben, entsprechen die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen folgendem Prozentsatz des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (18,720 Franken):

- a. bei Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim 500 Prozent;
- b. bei Aufenthalt in einem Pflegeheim 500 Prozent;
- c. in den übrigen Fällen 160 Prozent.

b. Als Betrag für persönliche Auslagen wird bei Personen in Pflegeheimen 3'180 Franken und bei Personen in einem Invaliden- oder Altersheim 5'052 Franken pro Jahr angerechnet.

2.3 Sowohl bei Heimbewohnern als auch bei zu Hause wohnenden Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:

- a. Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- b. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzins bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;
- c. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Krankenversicherung;
- d. ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;
- e. geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

3. Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen

Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

III. Anmeldung und Anspruchsbeginn

1. Gesuche sind mit Anmeldeformular bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons einzureichen.
2. Der Anspruch auf EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung für eine EL innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine AHV- oder IV-Rente eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der Rente, frühestens jedoch vom Beginn der Rentenberechtigung an.

IV. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

1. Zusätzlich zu den jährlichen EL können die Kosten vergütet werden für Zahnarztleistungen, die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren, die lebensnotwendige Diät, die Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle und für Hilfsmittel, ausserdem für die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) bei der Krankenversicherung.
2. Die Kantone bezeichnen die Kosten, die vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgabe beschränken und Höchstbeträge festlegen.
3. Krankheits- und Behinderungskosten müssen innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung, beim Tod des Bezügers innert zwölf Monaten seit dem Todesdatum geltend gemacht werden.

F. Orientierung über die Leistungen der EO

I. Entschädigung für Dienstleistende

1. Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigungen haben

- a. dienstleistende Personen der schweizerischen Armee für jeden besoldeten Dienstag;
- b. zivildienstleistende Personen für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz;
- c. schutzdienstleistende Personen des schweizerischen Zivilschutzes für jeden besoldeten Dienstag;
- d. Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend + Sport für jeden belegten Kurstag, für den das Taggeld ausgerichtet wird (ausgenommen die Kursleitung);
- e. Teilnehmer an Jungschützenleiterkursen für jeden belegten Kurstag, für den der Funktionssold ausgerichtet wird (ausgenommen die Kursleitung).

2. Grundentschädigung

Die Grundentschädigung beträgt unabhängig vom Zivilstand:

- a. für kinderlose Rekruten und gleichgestellt Dienstleistende 62 Franken pro Tag;
- b. für die übrigen Erwerbstätigen 80 % des vordienstlichen Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 196 Franken pro Tag;
- c. für die übrigen Nichterwerbstätigen zwischen 62 und 111 Franken pro Tag.

3. Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 20 Franken. Zulageberechtigt sind die Kinder des Dienstleistenden bis zum 18., Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag. Der Anspruch besteht auch für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

4. Gesamtentschädigung

Grundentschädigung und Kinderzulagen dürfen zusammen 245 Franken pro Tag nicht übersteigen. Das Gesetz sieht ausserdem minimale Gesamtentschädigungen vor.

5. Betriebszulage

Wer die Kosten eines im Haupterwerb geführten Betriebs trägt, erhält zusätzlich eine Betriebszulage von 67 Franken pro Tag.

6. Zulage für Betreuungskosten

Wer mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt und an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen Dienst leistet, hat zusätzlich Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten, sofern regelmässige Betreuungsaufgaben nicht selber wahrgenommen werden können und dadurch Mehrauslagen entstehen. Vergütet werden die tatsächlichen Kosten ab 20 Franken pro Dienstperiode, höchstens jedoch 67 Franken pro Tag.

II. Entschädigung für Mütter

1. Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung hat jede Frau, die
 - a. während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes obligatorisch in der AHV versichert war,
 - b. in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und
 - c. im Zeitpunkt der Geburt Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende ist. Gleichgestellt sind Frauen, die arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden; ausserdem Frauen, die wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.
2. Der Entschädigungsanspruch beginnt grundsätzlich am Tage der Geburt und dauert 14 Wochen. Er endigt vorher, sobald eine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen wird.
3. Die Entschädigung beträgt 80 % des vormaligen Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 196 Franken pro Tag.

G. Orientierung über die Familienzulagen

I. Bundesrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

1. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende

1.1 Anspruch auf Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende haben Personen, die in einem Landwirtschaftsbetrieb gegen Entgelt in unselbständiger Stellung tätig sind. Im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Betriebsleiters steht zum Teil ebenfalls ein Anspruch zu.

1.2 Ausgerichtet werden:

- a. Haushaltzulagen für Verheiratete in der Höhe von 100 Franken pro Monat;
- b. Kinderzulagen pro Kind: 200 Franken im Talgebiet bzw. 220 Franken im Berggebiet;
- c. Ausbildungszulagen pro Kind: 250 Franken im Talgebiet bzw. 270 Franken im Berggebiet.

2. Familienzulagen für selbständigerwerbende Landwirte

2.1 Anspruch auf Familienzulagen für Landwirte haben:

- a. haupt- oder nebenberuflich selbständigerwerbende Landwirtinnen und Landwirte;
- b. selbständige Äpler.

2.2 Ausgerichtet werden Familienzulagen in gleicher Höhe wie bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden.

3. Zulagenberechtigende Kinder

3.1 Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und dauert bis zum 16. Geburtstag. Kinder, die erwerbsunfähig sind haben Anspruch bis zum 20. Geburtstag;

3.2 Der Anspruch auf Ausbildungszulagen entsteht am 16. Geburtstag und dauert bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag.

4. Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch ist innerhalb von fünf Jahren seit Beginn des Anrechts bei der Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde geltend zu machen.

II. Kantonalrechtliche Familienzulagen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich

1. Geltungsbereich

1.1 Dem Gesetz über Familienzulagen im Kanton Obwalden unterstehen alle Arbeitgeber, die im Kanton Obwalden einen Wohn- oder Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung haben, und zwar für die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmenden.

1.2 Alle unterstellten Arbeitgeber sind verpflichtet, einer von einer AHV-Ausgleichskasse geführten oder aber der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

1.3 Dem Gesetz nicht unterstellt sind die Bundesbetriebe und Selbständigerwerbenden.

2. Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind allein die Arbeitgeber.

3. Anspruchsberechtigung

Familienzulagen können beanspruchen:

3.1 Arbeitnehmende mit einem monatlichen Einkommen von mindestens 570 Franken oder 6'840 Franken im Jahr;

3.2 Nichterwerbstätige mit einem jährlichen steuerbaren Einkommen unter 41'040 Franken, sofern sie nicht nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen, mit einem Partner in ungetrennter Ehe leben, und deren Ehepartner selbständigerwerbend ist oder eine Altersrente der AHV bezieht oder deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten (vgl. B.III.2.3). Davon ausgenommen sind Bezüger von Ergänzungsleistungen

3.3 Haben mehrere mögliche Anspruchsberechtigte Anspruch auf den Bezug der Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- a. Der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit überwiegend lebte;
- d. der Person, welche im Wohnkanton des Kindes arbeitet;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

Wenn die zweitsanspruchsberechtigte Person in einem Kanton arbeitet, in dem die Zulage höher ist als im Kanton mit dem Hauptanspruch, besteht Anspruch auf eine Differenzzahlung.

4. Zulagenberechtigende Kinder

4.1 Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und dauert bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind 25 Jahre alt wird.

4.2 Ist das Kind erwerbsunfähig, so wird die Zulage bis zum 20. Geburtstag ausgerichtet.

5. Höhe der Kinderzulage

5.1 Die Familienzulage beträgt pro Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr je 200 Franken und ab vollendeten 16. Altersjahr für in Ausbildung stehende Jugendliche je 250 Franken pro Monat.

5.2 Es besteht Anspruch auf die volle Zulage. Pro Kind wird nur eine Zulage ausbezahlt.

6. Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch ist innerhalb von fünf Jahren seit Beginn des Anrechts bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

H. Orientierung über die obligatorische Unfallversicherung

I. Versicherungspflicht

1. Obligatorisch Versicherte

Obligatorisch versichert sind:

- a. alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen;
- b. Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit.

2. Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

2.1 Nicht obligatorisch versichert sind namentlich:

- a. Selbständigerwerbende;
- b. mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten, oder die mit dem Leiter des Landwirtschaftsbetriebs in auf- und absteigender Linie verwandt sind, oder die als Schwiegersöhne und Schwiegertöchter des Leiters des Landwirtschaftsbetriebs den Betrieb voraussichtlich zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden;
- c. Bundesbedienstete, die der Militärversicherung unterstellt sind;
- d. Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit;
- e. Konkubinatspartnerinnen und -partner, die in dieser Eigenschaft AHV-beitragspflichtig sind;
- f. Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit.

2.2 In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich unter Umständen freiwillig versichern.

II. Versicherungsträger

1. Die Arbeitnehmenden sind je nach Betriebsart bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei anderen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen), die sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung beteiligen, zu versichern. Diese anderen Versicherer betreiben gemeinsam eine Ersatzkasse.
2. Der Arbeitgeber, dessen Betrieb nicht schon von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert ist, hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmenden bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse versichert werden.
3. Geht ein Betrieb auf einen anderen Inhaber über, so muss dieser die Übernahme innerhalb von 14 Tagen dem bisherigen Versicherungsträger melden.

III. Beitragspflicht

1. Allgemeine Prämienordnung

- 1.1 Die Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.
- 1.2 Die Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmenden. Abweichende Abreden zu Gunsten des Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten.
- 1.3 Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmenden vom Lohn ab.

2. Ersatzprämien

Die SUVA oder die Ersatzkasse erhebt vom Arbeitgeber, der die Arbeitnehmenden nicht versichert oder die Eröffnung des Betriebes der SUVA nicht gemeldet hat, eine Ersatzprämie. Diese darf den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden.

IV. Leistungen

1. Versicherte Risiken

- 1.1 Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.
- 1.2 Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber nicht mindestens acht Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert, wobei Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle gelten.

2. Versicherter Verdienst

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen und freiwilligen Unfallversicherung gemäss UVG beträgt 126'000 Franken pro Jahr.

V. Wichtige Hinweise

1. Weitere Auskünfte erteilen die Versicherungsträger.
2. Die Versicherungsträger sorgen dafür, dass die Arbeitgeber über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Informationen an die Arbeitnehmenden weiterzugeben.

Sarnen, 11. Februar 2010

Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden

Einwohnergemeinden

Energienachweis

Gemäss Art. 49 des Baugesetzes haben Neu- und Umbauten den Anforderungen an eine sparsame Energieverwendung und rationelle Energienutzung, insbesondere im Bereich der Wärmedämmung, gemäss den anerkannten Regeln der Technik zu genügen. Im Weiteren hat der Kantonsrat am 30. April 2009 einen entsprechenden Beschluss zur Umsetzung des Energiekonzeptes gefasst.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage des kantonalen Baugesetzes sowie des Kantonsratsbeschlusses vom 30. April 2009 wird ab 1. März 2010 der Energienachweis verlangt. Der Energienachweis gemäss SIA Norm 380/1 2009 ist für sämtliche Neubauten sowie An- und Umbauten, welche auf 10 °C oder mehr aktiv beheizt werden, für den jeweiligen an- oder umgebauten Gebäudeteil zusammen mit der Baueingabe einzureichen.

Die dazu erforderlichen Formulare und Checklisten können unter der Homepage der jeweiligen Gemeinde in der das Baugesuch eingereicht wird, heruntergeladen werden.

Sarnen, 11. Februar 2010

Die Obwaldner Gemeinden

Gemeinde Sarnen

Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium Sarnen. Stille Wahl

Innert der gesetzlichen Frist sind bei der Gemeindekanzlei für die Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums und des Gemeindevizepräsidiums nur je ein Wahlvorschlag eingereicht worden.

Gestützt auf Art. 52 Abs. 1 des Abstimmungsgesetzes vom 1. Februar 2010 hat der Einwohnergemeinderat die Kandidaten

Iten Manfred, 1956, Bankfachmann, Aamattweg 5, Sarnen, als Gemeindepräsident, und

Küchler Paul, 1968, Eschliweg 9, 6060 Sarnen, als Gemeindevizepresident, als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Beschwerden gegen die Gültigkeit dieser Wahl sind innert drei Tagen schriftlich und begründet dem Regierungsrat Obwalden, Sarnen, einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach dem Herausgabedatum dieses Amtsblattes zu laufen.

Sarnen, 11. Februar 2010

Einwohnergemeinderat Sarnen

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Abgeänderter Quartierplan «Müliboden» MF Unternehmungs AG, Spichermatt, Kehrsiten

Gestützt auf Art. 12 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 sowie Artikel 33 des Baureglements der Einwohnergemeinde Kerns vom 27. September 1998 hat die MF Unternehmungs AG, Spichermatt, Kehrsiten, einen neuen Quartierplan im Gebiet Müliboden, Kerns, erstellt. Der abgeänderte Quartierplan «Müliboden» umfasst die Parzelle 506, Müliboden, Kerns.

Der abgeänderte Quartierplan «Müliboden» und die dazugehörigen Bestimmungen werden gemäss Artikel 12 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz vom 7. Juli 1994 während 20 Tagen beim Bauamt Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns, öffentlich aufgelegt.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet bis 2. März 2010 an den Einwohnergemeinderat Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns, zu richten.

Kerns, 11. Februar 2010

Einwohnergemeinderat Kerns

Teilsame Siebeneich. Generalversammlung 2010

Am Samstag, 27. Februar 2010, um 20.00 Uhr findet im Rest. Krone, Kerns, die Generalversammlung der Teilsame Siebeneich statt.

Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Allmendversammlung
4. Jahresbericht des Allmendvogtes
5. Rechnungsablage und Revisorenbericht
6. Neueintritte und Austritte
7. Tauschgesuche
8. Verlosung Allmendteile
9. Verschiedenes

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Kerns, 11. Februar 2010

Teilsame Siebeneich

Gemeinde Giswil

Einwohnergemeinde Giswil. Friedhofverwaltung

Auf den Gemeinschaftsurnengräbern der Friedhöfe Grossteil und Rudenz sind durch Angehörige seit einiger Zeit vermehrt persönliche Zeichen aufgestellt worden. Dies ist gemäss Friedhofreglement nicht zulässig.

Pflege und Unterhalt der Gemeinschaftsurnengräber erfolgen ausschliesslich durch die Gemeindedienste. Grabschmuck ist nur bis nach Ablauf eines Monats seit der Bestattung erlaubt.

Die Angehörigen werden gebeten, die Grabstätten bis *spätestens Ende Februar 2010* zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck durch die Gemeindedienste entfernt.

Giswil, 11. Februar 2010

Friedhofverwaltung Giswil

Korporation Giswil. Allmend- und Aariedverwaltung. Allmend- und Aariedteilverlosung

An der diesjährigen Verlosung kommen zwei Allmendteile im Schiebenried und ein Aariedteil ins Los.

Interessenten, die aufgrund der Bestimmungen der Allmend-, beziehungsweise der Aariedverordnung zur Ziehung berechtigt sind, haben sich schriftlich bis Donnerstag, 25. Februar 2010 (Poststempel), bei der Korporationskanzlei, Mattenweg 22, 6074 Giswil, anzumelden.

Die Ziehung findet am Mittwoch, 10. März 2010, 20.00 Uhr, im Gasthaus Grossteil, statt.

Giswil, 9. Februar 2010

Allmend- und Aariedkommission

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Teilrevision Ortsplanung Lungern Orientierung und Mitwirkungsverfahren vom 12. Februar bis 22. Februar 2010

Der Gemeinderat Lungern hat am 15. September 2008 die Masterplanung verabschiedet. Momentan befindet sich die Gemeinde in einer ersten Umsetzungsphase. Eine Gesamtrevision der Ortsplanung, abgestützt auf die Masterplanung, soll in den Jahren 2011/2012 in Angriff genommen werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden vorgängig vier geringfügige Änderungen am Zonenplan vorgenommen. Da die vier angestrebten Mutationen den Umfang der Bauzonen nicht wesentlich verändern, können diese losgelöst von einer Gesamtschau behandelt werden.

Gestützt auf Art. 11 ff des kantonalen Baugesetzes, sowie auf Art. 6 der Verordnung zum Baugesetz legt der Gemeinderat Lungern, im Sinne der Information und Mitwirkung der Bevölkerung, folgende Änderungen vom 12. Februar bis 22. Februar 2010 bei der Gemeindeverwaltung Lungern öffentlich auf:

- Parzellen 216 und 1801 (Oberdorf) Arrondierung der Bauzone
- Parzellen 766, 767, 772 und 773 (Bürglen) Herstellung der Zonenkonformität und Sicherstellung der Erschliessung
- Parzellen 61, 71 und 1121 (See) Ersatzbau Wohnhaus
- Parzellen 262, 263, 1862, 260 und 942 (nur QP) (Breitenboden) Erweiterung Dorfkernzone und Festlegung Quartierplanpflicht

Begründete Anregungen zur Änderung sind bis spätestens 22. Februar 2010 schriftlich an den Gemeinderat Lungern, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern, einzureichen.

Das gesetzliche Planaufgabeverfahren mit Einspracherecht erfolgt anschliessend.

Lungern, 8. Februar 2010

Einwohnergemeinderat Lungern

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

26. Januar 2010

AVD Software & Service GmbH, bisher in Wangen-Brüttisellen, CH-020.4.030.827-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 229 vom 25. November 2008, Seite 26). Statutenänderung: 22. Januar 2010. Sitz neu: Lungern. Domizil neu: Brünigstrasse 54, 6078 Lungern. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den internationalen Verkauf, den Unterhalt und die Auslieferung von Software für die Druckindustrie im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann ferner Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen. Stammkapital: CHF 40'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung der Geschäftsführer vom 16. Oktober 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision

und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision [wie bisher]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wyler, Hansjörg, von Zürich und Frauenfeld, in Lindau, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen von je CHF 1'000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jenny, Dr. Rico, von Stäfa und Schwanden GL, in Erlenbach ZH, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 40 Stammanteilen von je CHF 1'000.– [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 30 Stammanteilen von je CHF 1'000.–]; Spichtig, Beat, von Sachseln, in Sarnen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

26. Januar 2010

Fortitude AG, in Sarnen, CH-020.3.027.948-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 156 vom 14. August 2008, Seite 10, Publ. 4612350). Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 15. November 2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Zürich (CH-020.3.927.906-5), Revisionsstelle; Gräff, Markus, von Volketswil, in Hettlingen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wolf-Verdi, Eric, französischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien].

26. Januar 2010

ONE ROOF AG, in Engelberg, CH-140.3.003.402-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 68 vom 8. April 2009, Seite 13, Publ. 4964724). Statutenänderung: 20. Januar 2010. Firma neu: RSP Holding AG. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Halten, die Verwaltung sowie den An- und Verkauf von in- und ausländischen Gesellschaftsanteilen und Unternehmen. Des Weiteren bezweckt die Gesellschaft Treuhandgeschäfte und Handel mit Waren aller Art, Anbieten von Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen im technischen und administrativen Bereich sowie Übernahme und Erteilung von Vertretungen, Lizenzen, Patenten und Handelsmarken; kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Rechtsberatung, Unternehmensberatung, Durchführung von Finanzierungen und allgemeinen Finanzdienstleistungen, Vermögensverwaltung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Beratungstätigkeiten; Werbung, Unternehmensidentitäten, Direktvermarktung, Veranstaltungsmanagement, neue Medien, Kontaktpflege, Maklerkonzepte. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die bekannten Adressen oder mittels Publikation im SHAB.

26. Januar 2010

Tiffany's Immobilien AG in Nachlassliquidation, in Sarnen, CH-140.3.002.949-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 200 vom 15. Oktober 2009, Seite 14, Publ. 5294774). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

26. Januar 2010

Wet Clean GmbH Zentralschweiz, in Sarnen, CH-140.4.003.277-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 134 vom 15. Juli 2009, Seite 22, Publ. 5140358). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Britschgi, Alois, von Sarnen, in Giswil, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 98 Stammanteilen von je CHF 100.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krummenacher, Claudia, von Sachseln und Ebikon, in Sarnen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen von je CHF 100.- [bisher: mit 102 Stammanteilen von je CHF 100.-].

27. Januar 2010

PROFINTEK AG, in Engelberg, CH-140.3.003.548-2, Rainstrasse 41, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26. Januar 2010. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Wertpapieren auf eigene Rechnung und mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.-. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, durch E-Mail oder durch Telefax an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 26. Januar 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Dätwiler, Roman, von Wettswil am Albis, in Wettswil am Albis, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

27. Januar 2010

EQ'Y SA, bisher in Collonge-Bellerive, CH-660.1.622.005-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 215 vom 6. November 2006, Seite 9). Statutenänderung: 26. Januar 2010. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Bahnhofplatz 4, 6060 Sarnen. Zweck neu: Der Zweck der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung, der Handel mit Wertpapieren und der Abschluss von Finanzierungsgesellschaften aller Art. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck auf eigene wie auch auf Rechnung Dritter alle Finanz- und/oder Handelsgeschäfte abschliessen, die diesen Zweck fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 300'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 300'000.-. Aktien: 300 Inhaberaktien zu CHF 1'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, sofern Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, sonst durch Publikation im SHAB. Gemäss Verwaltungsratsklärung vom 26. Januar 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zuffrey, Armand, de Saint-Luc, à Saint-Luc, Mitglied und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; ALBER & ROLLE Experts-comptables Associés SA, à Genève, Revisionsstelle; Mül-

ler, Anita, de Bâle, à Genève, Direktorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Portmann, Philippe, von Steffisburg, in Anières, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Steck, Samuel, von Walkringen, in Veyrier, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Portmann, Kurt, von Steffisburg, in Sarnen, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: in London (GB)].

27. Januar 2010

Hoga Finanz & Invest AG, bisher in Frauenfeld, CH-020.3.007.418-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 15. Dezember 2003, Seite 14, Publ. 2028202). Statutenänderung: 29. September 2009. Firma neu: Blue Ridge Industries AG. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: c/o BDO AG, Kernserstrasse 31, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen aller Art und ist zudem im Bereich der finanziellen Dienstleistungen tätig. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 720'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 720'000.–. Aktien: 720 Namenaktien zu CHF 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 6. Januar 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Nievergelt-Fischer, Marlies, von Zürich, in Feldmeilen (Meilen), Mitglied, mit Einzelunterschrift; Tureva Treuhand AG, in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schild, Heinz, von Brienzwiler, in Dielsdorf, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

27. Januar 2010

IPS International Prepay Solution AG, in Sarnen, CH-140.3.003.152-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 3. September 2009, Seite 11, Publ. 5229776). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmitz, Fred, deutscher Staatsangehöriger, in Sarnen, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schamel, Dr. Günter, deutscher Staatsangehöriger, in Ratingen (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift; Zwingmann, Christoph, deutscher Staatsangehöriger, in Wessel (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift.

27. Januar 2010

Murich AG, in Alpnach, CH-310.3.001.878-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 157 vom 17. August 2009, Seite 13, Publ. 5199500). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

27. Januar 2010

Nolte Renn- und Sportpferde GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.200-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 252 vom 30. Dezember 2008, Seite 20, Publ. 4806566). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nolte, Astrid, deutsche Staatsangehörige, in Sarnen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen von je CHF 1'000.– [bisher: mit 10 Stammanteilen von je CHF 1'000.–]; Nolte, Alexandra, deutsche Staatsangehörige, in Sarnen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen von je CHF 1'000.–.

27. Januar 2010

Schuler & Kiser Bau Management AG, in Sarnen, CH-140.3.001.507-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 2. Juli 2008, Seite 17, Publ. 4553930). Statutenänderung: 26. Januar 2010. Firma neu: Kiser & Partner Bau Management AG. Qualifizierte Tatbestände: [gestrichen: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der im erloschenen Einzelfirma «Karl Schuler Bautechnisches Büro», in Sarnen, Aktiven von CHF 284'226.90 und Passiven von CHF 105'194.– gemäss Übernahmebilanz per 31. Dezember 1998 zum Preise von CHF 179'032.90, wofür 50 Namenaktien zu CHF 1'000.– ausgegeben und CHF 129'032.90 als Forderung gutgeschrieben werden. Im weiteren übernimmt sie bei der Gründung von der ebenfalls erloschenen Einzelfirma «Markus Kiser Büro für Bauleitung», in Sarnen, Aktiven von CHF 143'423.15 und Passiven von CHF 34'614.85 gemäss Übernahmebilanz per 31. Dezember 1998 zum Preise von CHF 108'808.30, wofür 50 Namenaktien zu CHF 1'000.– ausgegeben und CHF 58'808.30 als Forderung gutgeschrieben werden.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schuler, Carl, von Sattel, in Sarnen, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kiser, Markus, von Sarnen, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident].

27. Januar 2010

SFM & Associés S.A., bisher in Zürich, CH-550.0.053.289-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 193 vom 6. Oktober 2008, Seite 26). Statutenänderung: 6. Januar 2010. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Industriestrasse 22, 6060 Sarnen. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an in- und ausländischen industriellen und kommerziellen Unternehmungen sowie die Finanzierung solcher Unternehmungen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann auch Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern. Aktienkapital: CHF 400'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 400'000.–. Aktien: 3'000 Namenaktien zu CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien) 100 Namenaktien zu

CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Caminada Treuhand AG Zürich, in Zürich (CH-020.3.904.893-9), Revisionsstelle [wie bisher]; Lehmann, Markus, von Niederglatt, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Schildknecht, Patrick, von Zürich, in Uitikon, Präsident, mit Einzelunterschrift [wie bisher].

27. Januar 2010

znews Raffa, in Sarnen, CH-140.1.002.941-8, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 135 vom 16. Juli 2009, Seite 17, Publ. 5143670). Das Einzelunternehmen wird infolge Sitzverlegung nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

28. Januar 2010

Aitos AG, in Sarnen, CH-140.3.003.549-8, Feldstrasse 2, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28. Januar 2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erschliessung und Bebauung von Grundstücken, insbesondere die Planung und Ausführung von Wohn- und Geschäftsbauten; den Handel mit sowie den Erwerb, das Halten, Vermieten und Veräussern von Immobilien und die Finanzierung von und Investition in Grundstücken. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 900'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 900'000.–. Aktien: 900'000 Namenaktien zu CHF 1.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben. Gemäss Gründererklärung vom 28. Januar 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Hempel, Klaus, deutscher Staatsangehöriger, in Kastanienbaum (Horw), Präsident, mit Einzelunterschrift; Bucher, Anton, von Sempach, in Sarnen, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Strebel, Dr. Hans Peter, von Beinwil (Freiamt), in Luzern, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

28. Januar 2010

immethos ag, in Sarnen, CH-140.3.003.550-7, c/o BDO AG, Kernserstrasse 31, 6061 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26. Januar 2010. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Verkauf, die Überbauung und die Verwaltung von Immobilien im In- und Ausland. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 1'000'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 1'000'000.–. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ge-

mäss Gründererklärung vom 26. Januar 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Riebli, Ruedi, von Giswil, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

28. Januar 2010

ArchitekturTEAM AG, in Sarnen, CH-140.3.001.257-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 240 vom 9. Dezember 2005, Seite 10, Publ. 3141142). Domizil neu: Hofstrasse 4, 6060 Sarnen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Abächerli, Arthur, von Giswil, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Kägiswil (Sarnen)].

28. Januar 2010

FOXEYE GmbH - The Frontoffice Xperts, in Sarnen, CH-140.4.003.079-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 148 vom 4. August 2008, Seite 10, Publ. 4598774). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Zumikon im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

28. Januar 2010

Sika Supply Center AG, in Sarnen, CH-140.3.002.837-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 16. Dezember 2009, Seite 12, Publ. 5395960). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Horisberger, Patrik Andreas, von Auswil, in Winterthur, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

29. Januar 2010

Town House Real Estate AG (Town House Real Estate SA) (Town House Real Estate Ltd), in Engelberg, CH-140.3.003.551-5, am Dürrbach 5, 6391 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 14. Januar 2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Immobiliengeschäften aller Art, insbesondere Erwerb, Veräusserung, Bewirtschaftung und Vermittlung sowie Projektierung und Ausführung von Neu- und Umbauten. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 14. Januar 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Beetschen, Angelo Andrea, von Erlenbach ZH und Lenk, in Oberrieden, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Beetschen, Christine, von Erlenbach ZH und Lenk, in Oberrieden, mit Einzelunterschrift.

29. Januar 2010

Bielisacher GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.336-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 3 vom 6. Januar 2010, Seite 12, Publ.

5427996). Adresse der Verwaltung neu: Bruno Häberli, Käppelistrasse 3, 6287 Aesch.

29. Januar 2010

Gasser Felstechnik AG, in Lungern, CH-140.3.000.186-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 26. Januar 2010, Seite 13, Publ. 5460386). Zweigniederlassung neu: Meiringen (CH-036.9.046.641-6).

29. Januar 2010

Jugendstiftung Sarnen, in Sarnen, CH-140.7.000.902-4, Stiftung (SHAB Nr. 158 vom 18. August 2008, Seite 11, Publ. 4615512). Urkundenänderung: 19. Januar 2010. Organisation neu: Stiftungsrat von fünf Mitgliedern und Revisionsstelle. [Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine weiteren Änderungen erfahren.]

29. Januar 2010

Obwaldner Kantonalbank, in Sarnen, CH-140.8.000.709-5, öffentlich-rechtliche Anstalt (SHAB Nr. 83 vom 1. Mai 2009, Seite 12, Publ. 4999196). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amrhein, Hugo, von Engelberg, in Kerns, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]; Dillier, Ruedi, von Sarnen, in Sarnen, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]; Kiser, Martin, von Sarnen, in Sachseln, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]; Hofmann, Daniel, von Rüeggisberg, in Kriens, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]; Omlin, Thomas, von Sachseln, in Sarnen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Sarnen, 11. Februar 2010

Handelsregister

Zivilstandsnachrichten

Januar 2010

Wohnort Sarnen

Geburten

05.01.2010 Michel, Mattia, Sohn der Michel, Sonja, von Kerns OW und des Zünd, René, von Altstätten SG

06.01.2010 Christen, Mona Marlene, Tochter des Christen, Stefan Josef, von Wolfenschiessen NW und der Christen, Mirjam Jacqueline, von Fanas GR und Wolfenschiessen NW

- 07.01.2010 Kiser, Albin Balthasar, Sohn des Kiser, René, von Sarnen OW und der Huwyler Kiser, Antonia Therese, von Sins AG und Sarnen OW
- 15.01.2010 Distel, Sara, Tochter des Distel, Rolf, von Schüpfheim LU und der Distel, Gabriela Verena, von Schüpfheim LU und Lungern OW, alle wohnhaft in Schüpfheim LU
- 15.01.2010 Golla, Bajram, Sohn des Golla, Leonard, von Sarnen OW und der Golla Lindihana, von Sarnen OW
- 16.01.2010 Riek, Johanna Aïscha, Tochter des Riek, Roland Pascal, von Emmen LU und der Riek, Dominique Verena, von Emmen LU und Oberriet-Montlingen SG
- 16.01.2010 Schneider, Luise Helene, Tochter des Schneider, Gernot Ambros, von Österreich und der Schneider, Michaela Ursula, von Österreich
- 18.01.2010 Grolimund, Dustin, Sohn des Grolimund, Rolf, von Balsthal SO und der Durrer Grolimund, Theresia, von Kerns OW und Balsthal SO
- 26.01.2010 Burch, Lia, Tochter des Burch, Bruno Josef, von Sarnen OW und Burch, Ruth, von Sarnen OW und Hohenrain LU

Ehen

- 08.01.2010 Dall, James, von den Vereinigten Staaten und Genoni, Ilona Petra Michèle, von Semione TI, wohnhaft in Zürich ZH
- 08.01.2010 Gül, Ferhat, von Burgdorf BE, wohnhaft in Root LU und Gül, Esengül, von Sarnen OW

Todesfälle

- 09.01.2010 Schäublin, Emil Karl, geb. 08.05.1938, von Bennwil BL, verwitwet
- 16.01.2010 Zumstein, Johann Fridolin, geb. 12.03.1916, von Lungern OW, verwitwet
- 17.01.2010 Egli, Ida Margritha, geb. 17.10.1922, von Buttisholz LU und Root LU, verwitwet
- 28.01.2010 Gasser, Paul Josef, geb. 14.01.1923, von Lungern OW, verheiratet
- 30.01.2010 Püntener, Rosa, geb. 31.05.1907, von Schattdorf UR, verwitwet
- 31.01.2010 Burch, Maria Anna, geb. 15.05.1923, von Sarnen OW, verwitwet

Wohnort Kerns

Geburten

- 09.01.2010 Taing, Jeremy, Sohn des Taing, You Hoat, von Sarnen OW und der Taing, Iris Inge, von Kerns OW, Uetendorf BE und Sarnen OW
- 25.01.2010 Krummenacher, Aaron Adrian, Sohn des Krummenacher, Paul Gerhard, von Sachseln OW und der Krummenacher, Priska Gertrud, von Sarnen OW und Sachseln OW

Todesfälle

- 02.01.2010 Egger, Marie Paulina, geb. 06.01.1930, von Kerns OW, verwitwet
07.01.2010 Keiser, Wilhelm, geb. 26.12.1934, von Hergiswil NW, verheiratet
11.01.2010 Enz, Theresia Gertrud, geb. 28.06.1934, von Giswil OW, verheiratet
28.01.2010 Gremper, Maria Erika, geb. 04.07.1926, von Zeiningen AG, ledig
30.01.2010 Ettlín, Tanja, geb. 20.08.1986, von Kerns OW, ledig

Wohnort Sachseln

Geburten

- 21.01.2010 Trüb, Alessandro, Sohn Trüb, Christian, von Hohenrain LU und der Trüb, Corinne, von Niederhünigen BE und Hohenrain LU
29.01.2010 Gurtner, Jeremias, Sohn des Gurtner, Herbert Hans, von Leissigen BE und der Gurtner, Nicole Corinne, von Hausen am Albis ZH und Leissigen BE

Todesfälle

- 01.01.2010 Röthlin, Marie, geb. 08.10.1931, von Kerns OW, verwitwet
18.01.2010 von Ah, Paul Josef, geb. 26.07.1918, von Sachseln OW, verheiratet

Wohnort Alpnach

Geburt

- 24.01.2010 Flüeler, Noemie Gabrielle, Tochter des Flüeler, Christian Raphael, von Stansstad NW und der Flüeler, Iris, von Rothenburg LU und Stansstad NW

Todesfälle

- 05.01.2010 Bünter, Margarita Franziska, geb. 22.06.1914, von Wolfenschies-sen NW, verwitwet
09.01.2010 Bächler, Kaspar, geb. 19.05.1925, von Root LU, verheiratet
15.01.2010 Schorno, Klara, geb. 20.09.1919, von Reichenburg SZ, verwitwet

Wohnort Giswil

Geburt

- 29.01.2010 Eberli, Loana, Tochter des Eberli, Mario, von Giswil OW und der Eberli, Nicole, von Giswil OW

Ehe

- 20.01.2010 Kunz, Walter, von Trub BE und Kammel, Henriette Maria, von Deutschland

Todesfälle

- 15.01.2010 Berchtold, Peter August, geb. 26.11.1948, von Giswil OW, ver-
witwet
19.01.2010 Wolf, Franz Jakob, geb. 12.03.1919, von Giswil OW, verwitwet

Wohnort Lungern

Geburten

- 03.01.2010 Shala, Anisa, Tochter des, Shala, Xhavit, von Kosovo und der
Shala, Valentina, von Kosovo
13.01.2010 Eberli, Lara, Tochter des Eberli, Frowin Josef, von Giswil OW
und der Eberli, Nadja Gertrud, von Lungern OW und Giswil OW

Todesfälle

- 18.01.2010 Fontana, Olga Maria, geb. 19.04.1933, von Zürich ZH, ledig
25.01.2010 Vogler, Josef, geb. 12.03.1928, von Lungern OW, ledig

Wohnort Engelberg

Ehen

- 08.01.2010 Werren, Markus Andreas, von St. Stephan BE und Manser,
Marie-Louise, von Appenzell AI
15.01.2010 Steffen, Reto Urs, von Lützelflüh BE und Napoli, Lucivania, von
Brasilien

Todesfall

- 05.01.2010 von Düring, Gerta Helene, geb. 07.12.1920, von Deutschland,
verwitwet

Sarnen, 11. Februar 2010

Zivilstandsamt

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

7758 Expl. WEMF/SW, Basis 2008/2009

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.